

1

DER MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

DÜSSELDORF, den 13. Sept. 1989

Völklinger Straße 49 · Postfach 1103 · 4000 D1
Fernruf (0211) 896-04, Durchwahl 896-
Telex 8581993 mwf d
Telefax (0211) 896-4348

An den
Vorsitzenden der Arbeitsgruppe
"Personalbedarf und Stellenpläne"
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags
Herrn
Leo Dautzenberg, MdL
Haus des Landtags

I A 6 - 4021 -
Z A 1 - 4020.90

4000 Düsseldorf 1



Betr.: Stellenobergrenzen nach § 35 BBesG

Bezug: Sitzung der Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne"
des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags am 2.
November 1989

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Vorbereitung der o.g. Sitzung teile ich Ihnen als Arbeitsun-
terlage zu den Stellenobergrenzen nach § 35 Bundesbesoldungsgesetz
(BBesG) folgendes mit:

Wissenschaftliche Hochschulen:

Gemäß § 35 Abs. 1 BBesG darf die Anzahl der C 4-Planstellen an
wissenschaftlichen Hochschulen an der Gesamtzahl der C 3- und
C 4-Stellen 56,25 % nicht überschreiten. Diese Voraussetzung ist
in Nordrhein-Westfalen praktisch erfüllt, da der Anteil der C 4-
Stellen hier ca. 56,7 % beträgt. Aufgegliedert nach Hochschularten
stellen sich die Relationen folgendermaßen dar (Stand Haushalt
1989):

	Anzahl C 4	Anzahl C 3	Summe	davon C 4 in %
Universitäten einschließlich TH	1960	1471	3431	57,1
Universitäten - GHS - (ein- schließlich Fernuniversität	672	530	1202	55,9
Deutsche Sport- hochschule Köln	14	14	28	50,0
Summe:	2646	2015	4661	56,7

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, daß die Professoren in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen - in dieser Relation nicht zu berücksichtigen sind, da diese nicht in wissenschaftlichen Studiengängen tätig sind.

Bei der Berechnung der Stellenobergrenze gemäß § 35 Abs. 1 BBesG sind bei den Universitäten - Gesamthochschulen - alle Professorenstellen mit einzubeziehen, mit Ausnahme der o.g. Professorenstellen für die Fachhochschulstudiengänge. Auch für die in den integrierten Studiengängen tätigen Professoren gilt § 35 Abs. 1 BBesG. Denn auch diese Studiengänge haben sich im Laufe der Zeit zu rein wissenschaftlichen Studiengängen entwickelt, so daß sie nicht § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG unterfallen. § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG erfaßt "Studiengänge, in denen die Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden". Dies trifft jedoch auf die integrierten Studiengänge in Nordrhein-Westfalen nicht mehr zu, da diese zu ausschließlich wissenschaftlichen Abschlüssen führen, wie auch vom Bundesverfassungsgericht erkannt wurde, (Beschluß vom 20.10.1982, E 61, 201 (237)).

Auch im juristischen Schrifttum wird § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG auf solche integrierte Studiengänge, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Abschlüssen führen, nicht angewendet (so Schwegmann/Summer, BBesG, § 35 Randnummer 7; Schubert/Wirth BBesG § 35 Anmerkung 2.5). § 35 BBesG ist verfassungskonform so auszulegen, daß auf integrierte Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - in Nordrhein-Westfalen § 35 Abs. 1 BBesG anzuwenden ist, denn das Bundesverfassungsgericht hat diese wissenschaftlichen

Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - den sonstigen wissenschaftlichen Hochschulen im Hinblick auf die Grundsätze zum Schutze der Wissenschaftsfreiheit gleichgestellt (aaO.). In Nordrhein-Westfalen ist § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG faktisch also obsolet geworden, da es hier - im Gegensatz zu anderen Bundesländern beispielsweise Hessen - keine integrierten Studiengänge gibt, die sowohl einen wissenschaftlichen als auch einen Fachhochschulabschluß ermöglichen.

Dieses rechtliche Ergebnis ist auch sachgerecht: Es berücksichtigt, daß integrierte Studiengänge in Umfang und Anspruchshöhe gleichwertig sind mit gleichnamigen nichtintegrierten Diplomstudiengängen an Universitäten. Eine Zuordnung der integrierten Studiengänge zu Abs. 3 Satz 2 würde darüber hinaus zu dem kaum nachvollziehbaren Ergebnis führen, das an den Universitäten - Gesamthochschulen für Lehramtsstudiengänge, die teilweise lediglich für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe vorhanden sind, die Stellenobergrenzen des Abs. 1 gelten, für die wissenschaftlich sicher gleichwertigen integrierten Diplomstudiengänge jedoch die deutlich ungünstigere Obergrenze für C 4-Stellen nach Abs. 3

Forderte man entgegen diesen Überlegungen für integrierte Studiengänge die Stellenobergrenze des § 35 BBesG Abs.3 Satz 2 - also höchstens 33,75 % C-4 Stellen - so hätte dies auf der Basis der Berechnung für das Wintersemester 1988/89 zur Konsequenz, daß etwa 124 der C 4-Stellen an Universitäten - Gesamthochschulen - in C 3-Stellen umgewandelt werden müßten. Das entspricht etwa 20 % der C 4-Stellen. Dadurch gerieten die integrierten Studiengänge in eine Existenzkrise.

Die Hochschulplanung der Landesregierung berücksichtigt bei Stellenzuweisungen, daß die Stellenobergrenze des § 35 Abs. 1 BBesG auch weiterhin beachtet wird, obwohl sich daraus auch praktische Probleme ergeben: Der Aufbau neuer Studiengänge ist beispielsweise nicht ohne C 4-Stellen möglich. Aus diesem Grunde müssen ggf. bei der Zuweisung von C 4-Stellen, soweit nicht ein Ausgleich durch die gleichzeitige Zuweisung von C 3-Stellen geschaffen wird, an anderer Stelle C 4-Stellen in C 3-Stellen umgewandelt werden.

MMV10/2373

Fachhochschulen:

Gemäß § 35 Abs. 2 BBesG darf landesweit die Zahl der C 3-Planstellen die Gesamtzahl der Planstellen für Professoren nicht überschreiten. Diese Stellenobergrenze von 50 % wird in Nordrhein-Westfalen praktisch nicht überschritten. Gemäß dem Haushalt 1989 ergeben sich folgende Relationen an den Fachhochschulen des Landes, einschließlich der Fachhochschulstudiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen -:

Anzahl C 3-Planstellen	1.131
Anzahl C 2-Stellen	1.089
Gesamtsumme C 3/C 2	2.220.

Gemessen an der Gesamtsumme der C 3- und C 2-Stellen von 2.200 entspricht die Anzahl der C 3-Planstellen mit 1.131 50,9 %.

Die Hochschulplanung der Landesregierung wird im Rahmen der Zuweisung zusätzlicher Stellen für die Fachhochschulen darauf achten, daß dieses ausgewogene Verhältnis erhalten bleibt. Da die Einrichtung von neuen Studiengängen an Fachhochschulen ohne C 3-Stellen nicht möglich ist, muß ggf. darauf geachtet werden, daß an anderer Stelle C 3-Stellen in C 2-Stellen umgewandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Anke Brunn)